

Erste Satzung der Ortsgemeinde Oberstaufenbach zur Änderung der Friedhofssatzung vom 27.10.2016

Der Ortsgemeinderat Oberstaufenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSSATZUNG

Die §§ 13 und 16 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Oberstaufenbach vom 09.02.2015 erhalten folgende Neufassungen:

„§ 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - b) Gemischte Grabstätten
 - c) Wahlgrabstätten (ein- oder zweistellige Grabstätten)
 - d) Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten) auf dem anonymen Urnengrabfeld
- 2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 45 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.

Grabmaße einstellige Wahlgrabstätten: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m
Grabmaße zweistellige Wahlgrabstätten: Länge 2,00 m, Breite 2,00 m.
- 2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Je Grabstelle kann ein Sarg, sowie zusätzlich bis zu drei Urnen beigesetzt werden.
- 4) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber, sein Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die Kinder, die Eltern oder die Geschwister bestattet werden.

- 5) Die Verleihung des Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles erst ab vollendetem 50. Lebensjahr möglich.
- 6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- 7) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wieder-
verleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des
Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- 8) Der Erwerb einer Wahlgrabstätte zu Lebzeiten ist nicht möglich. „

§ 2 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberstausenbach, den 27.10.2016

(Eckhard Schneid^{er}reit)
Ortsbürgermeister